



SATZUNG DES GESANGVEREINS PETERSHAUSEN

beschlossen von der Generalversammlung am 24.04.1992
und mit 1. Änderung vom 27.04.2001
und mit 2. Änderung vom 11.06.2010
und mit 3. Änderung vom 04.04.2025

§ 1 Zweck des Vereins:

Der Gesangverein Petershausen mit Sitz in Petershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik und des mehrstimmigen Gesangs sowie die Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gegen Einzelnachweis, soweit sie ihnen in Ausübung ihres Vorstandsamtes entstanden sind. Die Erstattung der Auslagen kann durch eine Aufwandspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG ersetzt werden. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 3 Beitritt:

Als aktive Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung sangesfrohe Männer in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit aufgenommen.

Als fördernde Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen durch Antrag in den Gesangverein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den 1. oder 2. Vorstand in Abstimmung mit der Vorstandschaft.

§ 4 Freiwilliger Austritt:

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mündlich oder schriftlich dem Vorstand mitteilen, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Mitglied seine Beitragspflichten gegenüber dem Verein eingehalten hat. Rückerstattung geleisteter Beiträge findet in keinem Falle statt.

§ 5 Ausschluss:

Der Verein kann bei einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit durch Stimmzettel bei wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Schädigung des Vereins nach außen hin Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Wiederaufnahme:

Bei Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist wie bei einer Neuaufnahme zu verfahren.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Vereinsvorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstandschaft:

Der Vereinsvorstandschaft gehören an:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Jugendreferent (bei Bedarf)

§ 9 Obliegenheiten der Vorstandschaft:

Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein nach innen und außen, berufen Versammlungen ein und erstellen die Tagesordnung.

Der Kassier führt ein Kassenbuch, in dem er die Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchungsmäßig überwacht. Für jeden gebuchten Ausgabeposten ist ein Ausgabebeleg nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr, erstellt die Protokolle der Versammlungen und sorgt für die laufende Ergänzung der Vereinschronik.

§ 10 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen (Generalversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Zustellung der Einladung kann per Brief, Email oder vergleichbarer Form erfolgen.

Die Vorstandschaft hat dabei einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes oder auf Antrag der Vorstandschaft einzuberufen. In Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse gelten mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft:

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl. Einstimmig kann die Mitgliederversammlung ein Votum für die offene Wahl abgeben.

Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder müssen Neuwahlen bereits nach einem Jahr durchgeführt werden.

§ 12 Ausschuss:

Zur Unterstützung der Vorstandschaft kann von dieser ein Ausschuss bestellt werden. Dessen Mitglieder werden von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 13 Chorleiter:

Der Chorleiter wird von der Vorstandschaft beauftragt, dies wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vertrag festgelegt. Die Vergütung des Chorleiters wird entsprechend im Vertrag vereinbart.

§ 14 Pflichten der Mitglieder:

Pflicht jeden aktiven Mitgliedes ist es, die Gesangsproben regelmäßig zu besuchen. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und auch den übrigen örtlichen Vereinen Achtung entgegen zubringen.

§ 15 Beiträge:

Die Beiträge werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung per Handzeichen festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Weitere Mitglieder können von der Vorstandschaft beitragsfrei gestellt werden.

§ 16 Ehrungen:

Ehrungen von Mitgliedern mit Aufwartung eines Ständchens bei Verhelichung sowie bei Geburtstagen ab dem 65. Lebensjahr im Abstand von 5 Jahren finden auf Wunsch statt.

Beim Tod eines aktiven, eines ehemals aktiven oder eines Ehrenmitglieds wird am Grab ein Blumengebinde niedergelegt.

Falls es die Vereinsumstände erlauben, wird den Angehörigen angeboten zusätzlich am Grab zu singen,

Jährlich soll ein Gedenkgottesdienst für die verstorbenen Mitglieder durch den Gesangverein mitgestaltet werden.

Weitere Ehrungen können auf Vorschlag der Vorstandschaft vorgenommen werden.

§ 17 Auflösung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

